

Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes und der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz

Vorblatt

A. Zielsetzung

Diese Änderung des Privatschulgesetzes und der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz dient vornehmlich der Bereinigung.

B. Wesentlicher Inhalt

In der Verwaltungspraxis nicht mehr aktuelle oder nicht mehr erforderliche und damit veraltete Regelungen im Privatschulgesetz und in der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz werden aufgehoben. Weiterhin werden redaktionelle Anpassungen zur Vereinheitlichung der Formulierungen und der Systematik vorgenommen. Zudem erfolgt eine kleinere Anpassung zugunsten der Ergänzungsschulen im Gleichklang mit der Regelung für Ersatzschulen bei einem nicht länger als ein Jahr dauernden Nichtbetrieb. Die bereits in § 18 Absatz 2a Satz 1 Nummern 14 und 15 des Privatschulgesetzes ausdrücklich genannten Schulen für Physiotherapie und Schulen für Logopädie werden nachträglich noch in § 17 Absatz 1 des Privatschulgesetzes aufgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Für die öffentlichen Haushalte entstehen keine Mehrbelastungen.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Durch die Änderung des Privatschulgesetzes und der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz kommt es zu keinem bürokratischen Mehraufwand. Vielmehr werden nicht mehr relevante Regelungen aufgehoben. Die Vollzugstauglichkeit wird gewährleistet.

F. Nachhaltigkeits-Check

Die Änderungen haben keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Baden-Württemberg.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Die Änderungen beinhalten keine digitalrelevanten Vorgaben. Durch die Änderungen werden keine neuen Verfahrensabläufe oder Verfahrensvorschriften eingeführt.

H. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes und der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz

Vom

Artikel 1

Änderung des Privatschulgesetzes

Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Gesetz vom 25. April 2023 (GBl. S. 161) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) die Lehrkräfte in der Regel die Anstellungsfähigkeit für das ihrer Tätigkeit entsprechende Lehramt an öffentlichen Schulen besitzen, wobei auf diese Voraussetzung in einem den besonderen Gegebenheiten der betreffenden Ersatzschule angemessenen Umfang verzichtet werden kann,“.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „staatlich“ gestrichen.

2. In § 13 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 werden nach den Wörtern „wenn sie“ die Wörter „ohne Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde“ eingefügt.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „(Einheitliche Volks- und Höhere Schulen)“ gestrichen, nach dem Wort „Heilerziehungsassistenz“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt sowie nach dem Wort „Heilpädagogik“ ein Komma und die Wörter „Schulen für Physiotherapie und Schulen für Logopädie“ eingefügt.

- b) Absatz 6 wird aufgehoben.
4. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „; für Lehrer mit befristeter Unterrichtserlaubnis werden abweichend davon nur 50 Prozent der Personalkosten bezuschusst“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz

Die Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz in der Fassung vom 20. Juli 1971 (GBl. S. 347), die zuletzt durch Artikel 43 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 7) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 Absatz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
2. Nummer 5 Satz 7 wird aufgehoben.
3. Nummer 10 Absatz 3 wird aufgehoben.
4. Nummer 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Antrag auf Anerkennung ist bei der oberen Schulaufsichtsbehörde einzureichen. Soweit diese für die Anerkennung nicht selbst zuständig ist, leitet sie den Antrag mit ihrer Stellungnahme an die zuständige Behörde weiter.“
5. Die Nummern 19, 21 und 22 werden aufgehoben.
6. Nummer 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.

b) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung

Diese Änderung des Privatschulgesetzes (PSchG) und der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz (VVPSchG) dient vornehmlich der Bereinigung. In der Verwaltungspraxis hat sich gezeigt, dass einzelne Regelungen im Privatschulgesetz und dessen Vollzugsverordnung keine Praxisrelevanz mehr aufweisen und folglich entbehrlich geworden sind. Auch wird diese Änderung für redaktionelle Anpassungen genutzt. Zudem wird eine kleinere inhaltliche Anpassung zugunsten der Ergänzungsschulen im Gleichklang mit der bereits bestehenden Regelung für Ersatzschulen bei einem nicht länger als ein Jahr dauernden Nichtbetrieb vorgenommen.

II. Inhalt

Mit diesem Änderungsgesetz wird das Privatschulgesetz und dessen Vollzugsverordnung dahingehend bereinigt, dass in der Verwaltungspraxis nicht mehr aktuelle oder nicht mehr erforderliche Regelungen aufgehoben werden. Konkret werden mangels Praxisrelevanz im Privatschulgesetz die §§ 17 Absatz 6, 18 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz sowie in der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz die Nummern 5 Satz 7, 10 Absatz 3, 19, 21, 22 und 23 Absatz 2 Nummern 3 und 4 ersatzlos aufgehoben.

Im Rahmen dieser Änderung erfolgen auch redaktionelle Anpassungen zur Vereinheitlichung der Formulierungen und der Systematik. Im 2. Abschnitt des Privatschulgesetzes wird nur noch das präzisere Wort „Ersatzschule“ und nicht das Wort „Privatschule“ verwendet. Auch werden Ersatzschulen, denen nach § 10 Absatz 1 PSchG die Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule verliehen wurde, stets als „anerkannte Ersatzschule“ bezeichnet und nicht mehr als „staatlich anerkannte Ersatzschulen“.

Im Gleichklang mit der bereits bestehenden Regelung für Ersatzschulen in § 7 PSchG wird auch für die Ergänzungsschulen eine Regelung getroffen, nach der ein mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde nicht länger als ein Jahr

dauernder Nichtbetrieb für den Bestand der jeweiligen Ergänzungsschule unschädlich sein wird.

Die Schulen für Physiotherapie und die Schulen für Logopädie werden bereits in § 18 Absatz 2a Nummern 14 und 15 PSchG ausdrücklich als zuschussberechtigte Schulen genannt. Dies wird jetzt in § 17 Absatz 1 PSchG nachvollzogen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Vereinfachungen

Durch die Änderungen wird eine bessere Übersichtlichkeit über die noch aktuellen und erforderlichen Regelungen im Privatschulgesetz und in der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz geschaffen. Die Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten führt zu einer besseren Verständlichkeit der Regelungen. Durch die Aufnahme der Schulen für Physiotherapie und der Schulen für Logopädie in § 17 Absatz 1 PSchG wird der Gleichklang mit § 18 PSchG herbeigeführt, sodass die Aufzählung in § 17 Absatz 1 PSchG auch alle in § 18 PSchG genannten Schulen umfasst.

V. Finanzielle Auswirkungen

Für die öffentlichen Haushalte entstehen keine Mehrbelastungen.

VI. Wesentliches Ergebnis des Nachhaltigkeits-Checks

Die Änderungen haben keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Baden-Württemberg.

VII. Wesentliches Ergebnis des Digitaltauglichkeits-Checks

Die Änderungen beinhalten keine digitalrelevanten Vorgaben. Durch die Änderungen werden keine neuen Regelungsinhalte geschaffen, die sich auf Verfahrensabläufe oder Verfahrensvorschriften auswirken oder neue Verfahrensabläufe implementieren.

VIII. Sonstige Kosten für Private

Keine.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 - Änderung des Privatschulgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 10)

Bei den Änderungen in § 10 PSchG handelt es sich ausschließlich um redaktionelle Anpassungen, die der Normklarheit und der Einheitlichkeit der Begrifflichkeiten dienen. Nach den Nummern 1.6.4 und 2.1.3 der Anlage 1 (Regelungsrichtlinien) zur Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) sollen für gleiche Begriffe die gleichen Wörter verwendet werden. Der 2. Abschnitt des Privatschulgesetzes enthält Regelungen zu den Ersatzschulen, weshalb von nun an nur noch das speziellere Wort „Ersatzschule“ und nicht „Privatschule“ verwendet wird. Ebenso erfolgt eine redaktionelle Angleichung dahingehend, dass Ersatzschulen, denen nach § 10 Absatz 1 PSchG die Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule verliehen wurde, stets als „anerkannte Ersatzschule“ bezeichnet werden und nicht mehr als „staatlich anerkannte Ersatzschulen“. Durch die Neufassung des § 10 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe f) PSchG fügt sich dieser sodann auch grammatikalisch in den Gesamtabsatz ein.

Zu Nummer 2 (§ 13)

Bisher gilt eine Ergänzungsschule als nicht mehr bestehend, wenn sie ein Jahr lang nicht betrieben wurde. Insbesondere die Phase der pandemiebedingten Schulschließungen brachte Fälle hervor, in denen Träger von Ergänzungsschulen diese ein Jahr oder länger nicht Erfolg versprechend betreiben konnten, sei es unmittelbar wegen der vorübergehenden Aussetzung des Unterrichtsbetriebs in Präsenz oder wegen Herausforderungen bei der Schüler- bzw. Lehrkräftegewinnung. Im Bereich der Ersatzschulen ist in § 7 PSchG vorgesehen, dass eine vorherige Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde zu einem nicht länger als einjährigen Nichtbetrieb im Hinblick auf die Genehmigung unschädlich ist. Vorliegend besteht kein Grund für eine unterschiedliche Behandlung von Ersatzschulen und Ergänzungsschulen. Für die Ergänzungsschulen wird daher eine inhaltsgleiche Regelung geschaffen.

Zu Nummer 3 (§ 17)

Die Schulen für Physiotherapie und die Schulen für Logopädie wurden mit der Änderung des Privatschulgesetzes vom 23. Juli 2020 (GBl. 650) als Nummern 14 und 15 in § 18 Absatz 2a PSchG aufgenommen. Die Aufnahme dieser Schulen auch in § 17 Absatz 1 PSchG, welcher die zuschussberechtigten Schularten aufzählt, ist versehentlich unterblieben und wird nun nachgeholt.

Die Regelung des § 17 Absatz 6 PSchG findet in der Verwaltungspraxis seit vielen Jahren keine Anwendung mehr. Mangels praktischer Relevanz wird diese Regelung daher ersatzlos aufgehoben.

Zu Nummer 4 (§ 18)

Ausweislich der Daten der amtlichen Schulstatistik liegt trotz insgesamt steigender Schülerzahlen an Schulen in freier Trägerschaft die Schülerzahl je Klasse an Schulen in freier Trägerschaft deutlich unter dem Klassenteiler. Die Regelung des § 18 Absatz 1 Satz 3 PSchG findet mangels praktischer Relevanz keine Anwendung und wird daher ersatzlos aufgehoben.

Ebenso wird § 18 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz PSchG mangels praktischer Relevanz aufgehoben. Da das Privatschulgesetz keine Unterrichtserlaubnis für den Einsatz von Lehrkräften vorsieht, ist der Regelungsinhalt gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 2 - Änderung der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz

Zu Nummer 1 (Nummer 3 VVPSchG)

Diese redaktionelle Änderung dient der Anpassung entsprechend der Nummer 1.7.1 der Anlage 1 (Regelungsrichtlinien) zur VwV Regelungen, nach der Gliederungseinheiten und deren Unterformen stets auszuschreiben sind. Dies führt zugleich zu einer Vereinheitlichung des Wortlauts.

Zu Nummer 2 (Nummer 5 VVPSchG)

Die Regelung betraf eine abgeschlossene, vergangene Übergangszeit. Sie ist nicht mehr erforderlich und wird entsprechend der Nummer 4.7.1 VwV Regelungen ersatzlos aufgehoben.

Zu Nummer 3 (Nummer 10 VVPsSchG)

Zur Vermeidung von Doppelungen wird die bislang sowohl in Nummer 10 Absatz 3 VVPsSchG als auch in Nummer 12 Absatz 1 VVPsSchG enthaltene Regelung zur Einreichung des Anerkennungsantrags nur noch in Nummer 12 VVPsSchG enthalten sein.

Zu Nummer 4 (Nummer 12 VVPsSchG)

Die bisher in Nummer 10 VVPsSchG enthaltene Regelung zur Einreichung des Anerkennungsantrags ersetzt zur Vermeidung von Doppelungen die veraltete Nummer 12 Absatz 1 VVPsSchG. Auch wird die Verwaltungspraxis nachvollzogen und eine Konkretisierung dahingehend aufgenommen, dass der Anerkennungsantrag grundsätzlich bei der oberen Schulaufsichtsbehörde einzureichen ist.

Zu Nummer 5 (Nummern 19, 21 und 22 VVPsSchG)

Die in Nummer 19 VVPsSchG verwendeten Bezeichnungen „Einheitliche Volks- und höhere Schulen“, „Sonderschulen“ und „Berufsbildende Frauenschulen“ sind veraltet. Die Schularten „Gymnasium“, „Realschulen“ und „Kollegs“ werden in den §§ 4 ff. Schulgesetz definiert. Abendgymnasien und Abendrealschulen werden in spezifischen Verordnungen gemäß § 3 Absatz 2 Privatschulgesetz definiert. Zudem werden mittlerweile alle grundsätzlich zuschussberechtigten Ersatzschularten in § 17 Absatz 1 PSchG aufgeführt. Eine daneben bestehende gesonderte untergesetzliche Regelung, die die zuschussberechtigten Schulen aufzählt, ist nicht erforderlich, kann zu Rechtsuneinheitlichkeit führen und ist daher ersatzlos aufzuheben.

Aufgrund der Aufhebung von § 17 Absatz 6 PSchG mangels Praxisrelevanz wird in Folge auch die entsprechende Nummer 21 VVPsSchG aufgehoben.

Die Regelung in Nummer 22 Absatz 1 VVPsSchG zielt auf den Wortlaut des § 17 Absatz 2 und 3 PSchG i. d. F. vom 19. Juli 1979 und ist damit überholt. Im Übrigen regelt nunmehr die Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Ausgleichsgewährung nach § 17 Absatz 2 des Privatschulgesetzes, dass die antragstellende Schule den Verzicht oder die Befreiung von Schulgeld (d. h. Unterrichts- und Lehrmittel im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 LV) nachweist. Nummer 22 Absatz 1 VVPsSchG ist nicht mehr aktuell und daher entsprechend Nummer 4.7.1 VwV Regelungen ersatzlos aufzuheben.

Da § 18 Absatz 1 Satz 3 PSchG mangels praktischer Relevanz ersatzlos aufgehoben wird, ist in Folge auch Nummer 22 Absatz 2 VVPSchG ersatzlos aufzuheben.

Zu Nummer 6 (Nummer 23 VVPSchG)

Die Aufhebung von § 17 Absatz 6 Privatschulgesetz und Nummer 21 VVPSchG wird bei Nummer 23 Absatz 2 Nummer 3 VVPSchG nachvollzogen.

Ebenso wie bei Nummer 22 Absatz 1 VVPSchG ist darauf zu verweisen, dass nunmehr die Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Ausgleichsgewährung nach § 17 Absatz 2 des Privatschulgesetzes regelt, dass die antragstellende Schule den Verzicht oder die Befreiung von Schulgeld (d. h. Unterrichts- und Lehrmittel im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg) nachweist. Folgerichtig ist auch Nummer 23 Absatz 2 Nummer 4 VVPSchG ersatzlos aufzuheben.